

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 28. September 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g:

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017, Nr. 37/2018, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 73/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 4./2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung kann mit Verordnung vorsehen, dass die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen von der Verordnung nach Abs. 2 Ausnahmen von den Geboten und Verboten, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder auf Antrag des Jagdnutzungsberechtigten oder von Amts wegen mit Bescheid zulassen kann.“

2. Im § 27 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „kann die Behörde auch ermächtigt werden, eine Ausnahme“ durch die Wortfolge „können auch Ausnahmen“ und die Wortfolge „zu bewilligen“ durch die Wortfolge „zugelassen werden“ ersetzt.

3. Im § 27 Abs. 3 dritter Satz wird das Wort „bezüglich“ durch das Wort „betreffend“ ersetzt.

4. Der § 27 Abs. 3 vierter Satz entfällt.

5. Im § 27 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Ausnahmebewilligung“ durch die Wortfolge „zugelassenen Ausnahme“ ersetzt.

6. Im § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Ausnahmebewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch die Wortfolge „eine Ausnahme“ und das Wort „erteilt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

7. Im § 27 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Ausnahmebewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch die Wortfolge „eine Ausnahme“ und das Wort „erteilt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

8. Im § 27 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „Ausnahmebewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch das Wort „Ausnahme“ und das Wort „bewilligte“ durch das Wort „zugelassene“ ersetzt.

9. Der § 27 Abs. 6 zweiter Satz entfällt; im nunmehrigen § 27 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „Soweit sie Großraubwild betrifft, kann sie erforderlichenfalls auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die bewilligte Maßnahme“ durch die Wortfolge „Betrifft eine zugelassene Ausnahme Großraubwild, kann darin auch bestimmt werden, dass die zugelassene Maßnahme“ ersetzt.

10. Dem § 27 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Ausnahme mit Bescheid zugelassen, so hat dies erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erfolgen.“

11. Im § 32 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Ausnahmebewilligung“ durch die Wortfolge „zugelassenen Ausnahme“ und das Wort „letzter“ durch das Wort „vorletzter“ ersetzt.

12. Der § 36 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern, kann die Landesregierung mit Verordnung vorsehen, dass die Behörde für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben, im Falle des § 63 Abs. 3 auch für mehrere Verwaltungsbezirke oder für Teile derselben, von der Verordnung nach Abs. 1 Ausnahmen von den Schonzeiten, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder auf Antrag des Jagdnutzungsberechtigten oder von Amts wegen mit Bescheid, zulassen kann.“

13. Im § 36 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „vorgesehen“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

14. Im § 36 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „bezüglich“ durch das Wort „betreffend“ ersetzt.

15. Im § 36 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „vorletzter und“.

16. Im § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge „Erteilung einer Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch die Wortfolge „Zulassung einer Ausnahme“ ersetzt.

17. Im § 36 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „bewilligen“ durch die Wortfolge „eine Ausnahme zulassen“ ersetzt.

18. Im § 36 Abs. 5 dritter Satz wird das Wort „Bewilligung“ durch die Wortfolge „Zulassung einer Ausnahme“ ersetzt.

19. Der § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Zuständigkeit zur Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 an sich ziehen.“

20. Im § 66 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Ausdruck „§ 35 Abs. 3“ der Ausdruck „§ 27 Abs. 3“ eingefügt.

21. Im § 66 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 36 Abs. 2“ durch den Ausdruck „den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2“ ersetzt.

22. Im § 66 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt und der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet:

„(4) Bei der Zulassung von Ausnahmen betreffend Wolf und Bär nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 gelten die Abs. 1 bis 3 nicht, soweit Gefahr in Verzug im Hinblick auf die Interessen der Sicherheit und der Gesundheit von Menschen oder an der Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung besteht; eine Veröffentlichung nach Abs. 3 im Mindestausmaß von 24 Stunden hat aber jedenfalls zu erfolgen.“

23. Im nunmehrigen § 66 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Abs. 3“ der Ausdruck „und 4“ eingefügt-

24. Im § 66a Abs. 1 wird das Wort „Bewilligung“ durch die Wortfolge „mit Bescheid zugelassene Ausnahme“ ersetzt und vor dem Ausdruck „§ 46 Abs. 1 und 4“ die Wortfolge „eine Bewilligung nach“ eingefügt.

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Eva Hammerer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Großraubwildmanagement gestrafft und effizienter ausgestaltet werden. Dazu sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- Die gesetzliche Einschränkung, dass im Falle von Großraubwild Ausnahmen von den Geboten und Verboten sowie von den Schonvorschriften ausschließlich mit Bescheid zugelassen werden können, soll entfallen. Stattdessen kann die Landesregierung mit Verordnung vorsehen, dass die Behörde notwendige Ausnahmen von den Geboten und Verboten bzw. den Schonvorschriften, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid, zulassen kann (siehe § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2).
- Mit welchem Rechtsakt (Verordnung oder Bescheid) eine Ausnahme zugelassen wird, ist – je nach Betroffenheit – auf Verwaltungsebene zu bestimmen; daher wird in den korrespondierenden Bestimmungen von zugelassener Ausnahme bzw. Zulassung einer Ausnahme gesprochen, dies erfasst sowohl eine Ausnahme mit Verordnung als auch mit Bescheid (siehe § 27 Abs. 3 bis 6, § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 2, 3 und 5, § 63 Abs. 3 und § 66a Abs. 1).
- Derzeit kann die Landesregierung nur bei der Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke die Zuständigkeit zur Erlassung einer Ausnahme an sich zu ziehen. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Landesregierung – auch ohne Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke – die Möglichkeit hat, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild an sich zu ziehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit liegt (siehe § 63 Abs. 3).
- Soweit Gefahr in Verzug im Hinblick auf die Interessen der Sicherheit und der Gesundheit von Menschen oder an der Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung besteht, kann bei der Zulassung von Ausnahmen betreffend Wolf und Bär das Anhörungsverfahren entfallen bzw. die Öffentlichkeitsbeteiligung verkürzt werden (siehe § 66 Abs. 4).
- Derzeit ist für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Großraubwild sowohl eine Ausnahmegewilligung nach dem Jagdrecht als auch nach dem Naturschutzrecht erforderlich. Diese Doppelgleisigkeit ist aus (unions)rechtlicher Sicht nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll mit der gleichzeitig geplanten Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung diese Doppelgleisigkeit entfallen und sollen im Hinblick auf die Zulassung von Ausnahmen betreffend den Artenschutz von Großraubwild nur mehr die jagdrechtlichen Vorschriften maßgeblich sein.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine Mehrkosten.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf berührt die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 18 und 24 (§ 27 Abs. 3 bis 6, § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 66a Abs. 1):

1. Gemäß § 27 Abs. 2 hat die Landesregierung durch Verordnung Gebote und Verbote für das Jagen zu erlassen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung aufgrund des § 27 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung die Behörde ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen, im Falle von Großraubwild jedenfalls nur von Amts wegen, mit Bescheid Ausnahmen von den Geboten und Verboten zu bewilligen. Ausnahmen von den Geboten und Verboten können derzeit ausschließlich mit

Bescheid, im Falle von Großraubwild darüber hinaus nur von Amts wegen mit Bescheid, zugelassen werden.

Nach § 36 Abs. 1 hat die Landesregierung durch Verordnung Schonzeiten für das Wild festzusetzen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung gemäß § 36 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung vorsehen, dass die Behörde Ausnahmen von den Schonzeiten mit Verordnung oder mit Bescheid, im Falle von Großraubwild jedenfalls nur von Amts wegen mit Bescheid, festsetzen kann. Ausnahmen von den Schonzeiten können mit Verordnung oder mit Bescheid, im Falle von Großraubwild nur von Amts wegen mit Bescheid, zugelassen werden.

2. Nach dem vorliegenden Entwurf entfällt die gesetzliche Einschränkung, dass im Falle von Großraubwild Ausnahmen von den Geboten und Verboten und Ausnahmen von den Schonvorschriften ausschließlich mit Bescheid zugelassen werden können. Stattdessen kann die Landesregierung nunmehr in der Verordnung nach § 27 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 oder allenfalls mit gesonderter Verordnung auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 vorsehen, dass die Behörde notwendige Ausnahmen von den Geboten und Verboten bzw. den Schonvorschriften, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid, zulassen kann (siehe § 27 Abs. 3 hinsichtlich der Ausnahmen von den Geboten und Verboten und § 36 Abs. 2 hinsichtlich der Ausnahmen von den Schonvorschriften). In dieser Verordnung (Verordnung nach § 27 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 oder allenfalls in einer gesonderten Verordnung auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2) kann die Landesregierung auch im Hinblick auf die Zulassung von Ausnahmen von nach dem Unionsrecht geschützten Wildarten die dafür notwendigen Erfordernisse näher regeln, im Falle von Großraubwild muss die Landesregierung dies tun.

In der Verordnung nach § 27 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 oder allenfalls in einer gesonderten Verordnung auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 sind somit die grundlegenden Festlegungen für die Zulassung von Ausnahmen zu treffen, sie stellt somit die „Grundlagenverordnung“ dar. Basierend auf dieser Grundlagenverordnung kann die zuständige Behörde (die Bezirkshauptmannschaft oder im Falle des § 63 Abs. 3 die Landesregierung) in der Folge die notwendigen Ausnahmen von den Geboten und Verboten und den Schonvorschriften, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid, zulassen.

Ob eine Ausnahme mit Verordnung oder mit Bescheid zugelassen werden kann, ist nach der Betroffenheit zu beurteilen. Sind mehrere Jagdgebiete und folglich ein größerer Personenkreis mit bestimmten Gattungsmerkmalen (z.B. mehrere Jagdnutzungsberechtigte, Jagdschutzorgane) von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so spricht dies für die Zulassung einer allfälligen Ausnahme mit Verordnung.

Wenn bei bestimmten Fallgruppen aufgrund der Betroffenheit von vornherein die Zulassung von Ausnahmen z.B. nur mit Verordnung in Betracht kommt, so kann die Landesregierung in der Grundlagenverordnung auch festlegen, dass solche Ausnahmen nur mit Verordnung zugelassen werden können.

In Bezug auf eine allenfalls notwendige Ausnahme betreffend den Wolf ist davon auszugehen, dass aufgrund der bestehenden Kleinstrukturiertheit der Jagdgebiete in Vorarlberg und der Größe des Aufenthaltsgebietes eines (sesshaften) Wolfes die Durchführung der zugelassenen Ausnahme sowohl mehrere Jagdgebiete als auch einen größeren Personenkreis betrifft und somit eine solche Ausnahme in der Regel mit Verordnung zuzulassen ist. Damit wird – so wie dies in den meisten anderen Bundesländern erfolgt – die Zulassung von Ausnahmen betreffend den Wolf mit Verordnung ermöglicht.

Festzuhalten ist, dass eine Ausnahme – auch wenn sie mit Verordnung erfolgt – nur gewährt werden darf, soweit sie mit § 27 Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 und Art. 16 der FFH-Richtlinie vereinbar ist. Das bedeutet, dass auch bei Zulassung einer Ausnahme mit Verordnung vor ihrer Erlassung im konkreten Einzelfall ein ausreichendes Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Erfüllung der unionsrechtlich geforderten Vorgaben (Art. 16 der FFH-Richtlinie und § 27 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4) durchzuführen und dies in den Erläuterungen der Verordnung ausreichend zu dokumentieren ist.

Im Falle der Zulassung einer Ausnahme mit Bescheid kann eine solche auf Antrag des Jagdnutzungsberechtigten oder von Amts wegen erteilt werden. Betreffend Großraubwild ist davon auszugehen, dass die Zulassung einer Ausnahme mit Bescheid nur bei Vorliegen einer besonderen Betroffenheitssituation (z.B. nur ein oder zwei Jagdgebiete betreffend) in Betracht kommt. Da artenschutzrechtliche Ausnahmen im besonderen Spannungsfeld öffentlicher Interessen liegen (vgl. die Ausnahmegründe gemäß § 27 Abs. 4 lit. a bis c), kann die Landesregierung in der Grundlagenverordnung auch bestimmen, dass eine allfällige bescheidförmige Ausnahme (z.B. betreffend Großraubwild) nur von Amts wegen erteilt werden kann.

Da der jeweils anzuwendende außenwirksame Rechtsakt (Verordnung oder Bescheid), mit dem eine Ausnahme zugelassen wird, nicht unmittelbar auf Gesetzes- sondern auf der Verwaltungsebene festgelegt wird, wird in den damit zusammenhängenden Bestimmungen künftig von zugelassener Ausnahme bzw. Zulas-

sung einer Ausnahme gesprochen, dies erfasst sowohl eine Ausnahme mit Verordnung als auch mit Bescheid (s. die Änderungen in § 27 Abs. 3 bis 6, § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 2, 3 und 5, § 63 Abs. 3 und § 66a Abs. 1).

3. Im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausnahmen wird noch folgendes angemerkt:

3.1. Gemäß Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie darf eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind solche Ausnahmen trotz ungünstigem Erhaltungszustand ausnahmsweise zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern (siehe EuGH betreffend den Wolf in Rs C-342/05, Rn. 29).

Gemäß dem Leitfaden der EK können im Einzelfall Ausnahmen zur Tötung von wenigen Exemplaren auch dann genehmigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Art (noch) nicht günstig ist, vorausgesetzt, dass die Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Erhaltungszustand neutral ist, d.h. dass die Ausnahmeregelung das Ziel der Wiederherstellung bzw. Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation in ihrem natürlichen nicht gefährdet. Die Folgewirkungen einer Ausnahmeregelung insgesamt für die Populationsdynamik, das Verbreitungsgebiet, die Populationsstruktur und den Gesundheitszustand (einschließlich genetischer Aspekte) oder für die Vernetzungsbedürfnisse der betroffenen Wolfspopulation dürfen daher nicht negativ ausfallen. Je ungünstiger also der Erhaltungszustand und dessen Entwicklung ist, desto unwahrscheinlicher ist es – abgesehen von extremen Ausnahmefällen –, dass diese Bedingung erfüllt werden kann und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt wäre (vgl. Leitfaden der EK, Seite 129 betreffend den Wolf).

Unter Beachtung dieser Prämissen kann eine Ausnahme auch zugelassen werden, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Wildart noch nicht günstig ist. Dazu ist im jeweiligen Ermittlungsverfahren jedenfalls nachvollziehbar darzulegen, weshalb die gewährte Ausnahme unter Berücksichtigung der Entwicklungstendenz des Erhaltungszustandes der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht geeignet ist, den ungünstigen Erhaltungszustand zu verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes zu behindern und die Ausnahme in einem solchen Fall für die betreffende Tierart neutral ist.

3.2. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie darf eine Ausnahme u.a. nur dann zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung, wie z.B. Herdenschutzmaßnahmen, gibt. Gemäß § 27 Abs. 3 dritter Satz und § 36 Abs. 2 dritter Satz hat die Landesregierung betreffend Großraubwild in der Grundlagenverordnung unter Berücksichtigung des Unionsrechts die für die Zulassung von Ausnahmen notwendigen Erfordernisse näher zu regeln. Die Landesregierung hat daher in der Grundlagenverordnung auch nähere Regelungen betreffend Herdenschutzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist die Landesregierung auch ermächtigt, auf der Basis von sachgerechten Kriterien, die dem Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie genügen, einzelne Gebiete auszuweisen, in denen geeignete Herdenschutzmaßnahmen faktisch möglich und zumutbar sind oder eben nicht (z.B. die Ausweisung von Alpen, auf denen bestimmte Herdenschutzmaßnahmen möglich und zumutbar sind und solchen Alpen, wo dies nicht der Fall ist).

3.3. In § 27 Abs. 4 sind – in Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie – die Gründe genannt, die die Zulassung einer Ausnahme rechtfertigen können, wobei zumindest einer der genannten Gründe vorliegen muss. Im Hinblick auf die in § 27 Abs. 4 lit. c genannten Ausnahmegründe wird noch folgendes bemerkt:

Der § 27 Abs. 4 lit. c erwähnt zunächst das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus kann eine Ausnahme auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden. Gemäß dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 C (2021) 7301 final (im Folgenden: Leitfaden der EK genannt) deckt dieser Begriff auch andere nicht näher bezeichnete Gründe ab, wie Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, positive Folgen für die Umwelt usw., wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist (vgl. Leitfaden der EK, Seite 63).

Auch die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung liegt aus mehrfachen Gründen im öffentlichen Interesse: Zunächst sind die Vorarlberger Alpen ein wichtiger Bestandteil der Drei-Stufen-Landwirtschaft und ein bedeutender Wirtschaftsraum für die Bäuerinnen und Bauern. Die Bewirtschaftung der Alpflächen ist weiters von grundlegender Bedeutung für den Erhalt der vielfältigen und einzigartigen Kulturlandschaft, die der Allgemeinheit in besonderem Maße auch als Erholungsraum dient. Schließlich wird durch die Beweidung der Alpflächen ein wesentlicher Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren geleistet. Die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung stellt somit auch ein anderer zwingender Grund des öffentlichen Interesses

im Sinne des § 27 Abs. 4 lit. c dar, wobei im Einzelfall bei der Zulassung einer Ausnahme zu prüfen sein wird, ob diese Interessen überwiegen (vgl. Leitfaden der EK, Seite 64).

Zu § 36 Abs. 2:

Großraubwild kann sich räumlich auch in mehreren Verwaltungsbezirken oder Teile derselben bewegen und aufhalten. Falls die Landesregierung die Zuständigkeit zur Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild gemäß § 63 Abs. 3 an sich zieht, ist in der § 36 Abs. 2 nunmehr klargestellt, dass die Landesregierung Ausnahmen von den Schonzeiten im erforderlichen Ausmaß nicht nur für einen Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben, sondern auch für mehrere Verwaltungsbezirke oder für Teile derselben zulassen kann. Angemerkt wird, dass die Landesregierung im Falle des § 63 Abs. 3 im erforderlichen Ausmaß auch verwaltungsbezirksübergreifende Ausnahmen von den Geboten und Verboten gemäß § 27 Abs. 3 zulassen kann.

Zu Z. 19 (§ 63 Abs. 3):

Nach dem bisherigen § 63 Abs. 3 kann die Landesregierung nur bei der Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke die Zuständigkeit zur Erlassung einer Ausnahme an sich zu ziehen. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Landesregierung – auch ohne Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke – die Möglichkeit hat, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild an sich zu ziehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit liegt. Dabei ist insbesondere die Verfahrenseffizienz mitzubersichtigen.

Zu Z. 20 und 21 (§ 66 Abs. 2):

Da der § 27 Abs. 3 nunmehr die Zulassung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten grundsätzlich auch mit Verordnung ermöglicht, ist diesbezüglich der § 66 Abs. 2 im Hinblick auf das Anhörungsrecht anzupassen.

Zu Z. 22 und 23 (§ 66 Abs. 4 und 5):

Im Falle der Großraubwildarten Wolf und Bär kann es die besondere Gefahren- bzw. Problemsituation erfordern, dass sehr rasch gehandelt bzw. eine Ausnahme zugelassen werden muss. Die Durchführung des Anhörungsverfahrens (Abs. 1 und 2) und der vierwöchigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 3) kann dem entgegenstehen. Daher ist im neuen § 66 Abs. 4 vorgesehen, dass die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 nicht gelten, wenn bei der Zulassung der Ausnahme betreffend Wolf oder Bär nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 Gefahr in Verzug besteht, wobei eine verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung im Ausmaß von zumindest 24 Stunden immer zu erfolgen hat. Gefahr in Verzug liegt dann vor, wenn die zugelassene Ausnahme zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen oder zur Verhütung ernster (über das normale Betriebsrisiko hinausgehenden) Schäden in der Tierhaltung notwendig ist. Festgehalten wird, dass die Behörde freilich auch in den Fällen des § 66 Abs. 4 (Entfall des Anhörungsrechts und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung) das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme umfassend zu prüfen hat.

Mit der Ergänzung in § 66 Abs. 5 wird klargestellt, dass (auch) ein Unterlassen der verkürzten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss hat.